

ASB Group

Externe Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem

Inhaltsverzeichnis

Ein Hinweisgebersystem schützt die Mitarbeiter und die ASB Group	3
1. Für die Meldung von Verstößen gelten folgende Grundsätze	3
Sie können die Meldung über einen digitalen Meldekanal (auch „interne Meldestelle“ genannt) abgeben	3
Meldungen über Verstöße kann jeder abgeben	3
Der digitale Meldekanal enthält mehrere Eingangskanäle	3
Für Meldungen nach einem Hinweisgeberschutzgesetz nutzen Sie den Eingangskanal „ <i>Fehlverhalten melden bei der ASB</i> “	3
Datenschutzverstöße melden Sie direkt über den dafür vorgesehenen separaten Meldeweg an den Datenschutzbeauftragten	4
Sie können Verstöße offen oder anonym melden	4
Je konkreter Ihr Hinweis, desto besser	4
Falsche Anschuldigungen oder denunzierende Hinweise entsprechen nicht unserer Wertekultur	4
2. Für die Bearbeitung von Meldungen ist ein Prozess festgelegt	5
Jede Meldung von Ihnen wird durch die ASB Fahrzeuglogistic GmbH bearbeitet	5
Sie können Ihre Meldung über den digitalen Meldekanal (in Textform oder per Sprachnachricht) abgeben	5
Sie erhalten eine Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen und eine Rückmeldung nach drei Monaten	5
Bei der Fallbearbeitung können wir zu Rückfragen mit Ihnen kommunizieren	5
Wir stellen die vertrauliche und unabhängige Behandlung Ihrer Meldung sicher	5
3. Wir achten auf den Schutz aller Beteiligten	6
Wir schützen Sie als Hinweisgeber vor Repressalien im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und des Anwendungsbereichs des Hinweisgeberschutzgesetzes	6
Von Meldungen betroffene Personen werden geschützt	6
Dritte Personen werden geschützt	6
Wir halten die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes zu jeder Zeit ein	7
4. Stellen wir einen Verstoß fest, ergreifen wir Sanktionen oder sonstige Maßnahmen	7
5. Wir entwickeln unser Hinweisgebersystem weiter	7

Ein Hinweisgebersystem schützt die Mitarbeiter und die ASB Group

Als verantwortungsbewusstes Unternehmen hat für die ASB Group die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben höchste Priorität. Nur wenn Regeln und Normen eingehalten werden, können wir Schaden von unseren Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern und uns als Konzern abwenden.

Wir möchten Fehlverhalten frühzeitig erkennen, aufarbeiten und unverzüglich abstellen. Hierfür bedarf es Ihrer Aufmerksamkeit und Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf Regel- und Rechtsverstöße hinzuweisen. Um dies zu ermöglichen, haben wir ein sogenanntes Hinweisgebersystem eingerichtet. Hierüber können Sie als Mitarbeiter – aber auch Außenstehende – Hinweise über eine interne Meldestelle abgeben.

1. Für die Meldung von Verstößen gelten folgende Grundsätze

Sie können die Meldung über einen digitalen Meldekanal (auch „interne Meldestelle“ genannt) abgeben

Den digitalen Meldekanal der ASB Group für das Hinweisgebersystem finden Sie auf der Homepage der ASB Fahrzeuglogistic GmbH.

Meldungen über Verstöße kann jeder abgeben

Über die interne Meldestelle können Sie (Mitarbeiter, Geschäftspartner, aber auch Dritte) jederzeit Interessenskonflikte sowie jedwede Regel- und Rechtsverstöße, die die ASB Group betreffen, schnell und einfach melden.

Hierzu gehören unter anderem:

- Diebstahl,
- Betrug, Untreue oder Unterschlagung,
- Bestechung und Korruption,
- Wettbewerbsrechtsverletzungen,
- Geldwäsche,
- Arbeitsrechtsverstöße,
- Belästigung und Diskriminierung.

Dasselbe gilt, wenn Sie den Verdacht haben, dass ein solches Fehlverhalten wahrscheinlich erfolgen wird. Auch Meldungen über Verschleierungsversuche hinsichtlich solchen Verhaltens können abgegeben werden.

Der digitale Meldekanal enthält mehrere Eingangskanäle

Der digitale Meldekanal enthält mehrere Eingangskanäle.

Neben einem Kanal zur Abgabe von Meldungen nach einem jeweils einschlägigen Hinweisgeberschutzgesetz, gibt es einen Kanal, der für Meldungen zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorgesehen ist und eine Verlinkung an einen separaten Meldeweg – an den Datenschutzbeauftragten – zur Meldung von Datenschutzverstößen.

Für Meldungen nach einem Hinweisgeberschutzgesetz nutzen Sie den Eingangskanal „Fehlverhalten melden bei der ASB“

Für Ihre Meldung nach einem jeweils einschlägigen Hinweisgeberschutzgesetz verwenden Sie bitte den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Eingangskanal „Fehlverhalten melden bei ASB“.

Datenschutzverstöße melden Sie direkt über den dafür vorgesehenen separaten Meldeweg an den Datenschutzbeauftragten

Meldungen über Datenschutzverstöße, wie beispielsweise die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (vgl. Art. 33 DSGVO), sollen **nicht** über den digitalen Eingangskanal für Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz und **nicht** über den digitalen Eingangskanal für Meldungen zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfolgen.

Meldungen für Datenschutzverstöße sollen direkt über den **eigens dafür vorgesehenen Meldeweg an den Datenschutzbeauftragten** erfolgen.

Die Meldestelle für **Meldungen von Datenschutzverstößen** der ASB Group können Sie unter folgender Mailadresse erreichen:

datenschutz@asb-group.de

Sie können Verstöße offen oder anonym melden

Der von uns bereitgestellte digitale Meldekanal ermöglicht auch die Abgabe von anonymen Meldungen. So bleiben Sie als Hinweisgeber namentlich unbekannt. Die Entscheidung, ob Sie die Meldung offen – unter Angabe Ihres Namens und der Kontaktdaten – oder anonym abgeben, obliegt allein Ihnen. Im Falle einer anonymen Meldung, wird die anonyme Kontaktaufnahme und die anonyme Kommunikation zwischen Ihnen und der ASB ermöglicht.

Je konkreter Ihr Hinweis, desto besser

Wir bearbeiten jeden eingegangenen Hinweis und untersuchen den gemeldeten Sachverhalt sorgfältig.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind wir auf Ihre Angaben angewiesen. Je konkreter und detaillierter Sie Verstöße melden, desto besser können wir dem Hinweis nachgehen. Hierfür können Sie sich an den klassischen fünf „W-Fragen“ orientieren:

- Was?** → Was für ein Verstoß liegt vor?
- Wer?** → Wer hat den Verstoß begangen? Wer wusste sonst noch davon? Wer war beteiligt?
- Wann?** → Wann bzw. über welchen Zeitraum hat sich der Verstoß ereignet?
- Wie?** → Wie wurde der Verstoß begangen? Gibt es Belege, die dies dokumentieren?
- Wo?** → Wo wurde der Verstoß begangen?

Falsche Anschuldigungen oder denunzierende Hinweise entsprechen nicht unserer Wertekultur

Mit unserem Hinweisgebersystem wollen wir im Hinblick auf Compliance noch besser werden.

Das Hinweisgebersystem dient nicht dazu, falsche Anschuldigungen bzw. denunzierende Hinweise zu melden. Ein solches Verhalten entspricht nicht unserer Wertekultur und dem Anspruch der ASB, sich fair und integer zu verhalten.

Insofern darf das Hinweisgebersystem nicht für falsche Anschuldigungen verwendet werden. Die Meldung wissentlich falscher Informationen ist verboten.

2. Für die Bearbeitung von Meldungen ist ein Prozess festgelegt

Jede Meldung von Ihnen wird durch die ASB Fahrzeuglogistic GmbH bearbeitet

Die Schaffung eines transparenten und vertraulichen Meldekanals ist die Voraussetzung für ein effektives Hinweisgebersystem.

Die ASB verpflichtet sich daher, jede Meldung umfassend zu bearbeiten, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und Rechtsverletzungen aufzuklären. Gemeinsam schaffen wir es, Fehlverhalten nachhaltig abzustellen und für die Zukunft zu vermeiden.

Die ASB Group hat für die Bearbeitung Ihrer Meldung zentral das Aufklärungsoffice der ASB Fahrzeuglogistic GmbH beauftragt. Die ASB Group bleibt allerdings dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung eines Verstoßes zu ergreifen, d.h. über Folgemaßnahmen zu entscheiden und diese umzusetzen.

Sie können Ihre Meldung über den digitalen Meldekanal (in Textform oder per Sprachnachricht) abgeben

Der digitale Meldeweg ermöglicht die Abgabe Ihrer Meldungen (in Textform oder per Sprachnachricht). Auf Ihr Ersuchen werden wir innerhalb angemessener Zeit auch eine persönliche Zusammenkunft mit einer zuständigen Person des Aufklärungsoffice ermöglichen.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen und eine Rückmeldung nach drei Monaten

Wir verpflichten uns zur Gewährleistung eines transparenten und fairen Bearbeitungsverfahrens.

Sie können sich als Hinweisgeber sicher sein, dass jede Meldung durch das Aufklärungsoffice beachtet und unverzüglich bearbeitet wird. Sie erhalten innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung über die abgegebene Meldung sowie eine Rückmeldung innerhalb von maximal drei Monaten, welche Schritte und Maßnahmen bereits ergriffen wurden und/oder noch geplant sind. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass eine Mitteilung dieser Informationen nur insoweit möglich ist, wie dies rechtlich zulässig ist und interne/externe Untersuchungen nicht gefährdet werden.

Bei der Fallbearbeitung können wir zu Rückfragen mit Ihnen kommunizieren

Bei der Bearbeitung der Hinweise und Meldungen haben für uns Vertraulichkeit und Datenschutz höchste Priorität.

Das Aufklärungsoffice nimmt Ihre systemseitig abgegebene Meldung auf und setzt den Bearbeitungsprozess in Gang. Zum Bearbeitungsprozess gehört:

- ...die Kommunikation mit Ihnen als Hinweisgeber über ein geschütztes Postfach im Meldesystem (Sie erhalten hierfür ein Postfach mit Login-Daten zum digitalen Meldekanal),
- ...die Überprüfung – insbesondere, ob die Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt – sowie auf Stichhaltigkeit,
- ...das Initiieren von entsprechenden Maßnahmen – wie z.B. das Durchführen von Untersuchungen – zur Aufklärung des gemeldeten Sachverhaltes,
- ...das Schreiben eines Berichts sowie die Abgabe einer Handlungsempfehlung nur an die entsprechenden Verantwortlichen („Need-to-Know-Prinzip“).

Wir stellen die vertrauliche und unabhängige Behandlung Ihrer Meldung sicher

Im Bearbeitungsprozess der Meldungen stellen wir sicher, dass die Meldungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vertraulich behandelt werden. Die Meldungen werden nur von befugten Personen bearbeitet. Diese sind im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit

unabhängig und verfügen über die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendige Fachkunde. Die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Personen sind zur gesetzlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Stellen wir fest, dass der gemeldete potenzielle Verstoß im Zusammenhang mit einer dem Aufklärungsoffice angehörenden Person steht, wird diese Person von der Bearbeitung der Meldung ausgeschlossen.

3. Wir achten auf den Schutz aller Beteiligten

Wir schützen Sie als Hinweisgeber vor Repressalien im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und des Anwendungsbereichs des Hinweisgeberschutzgesetzes

Als Hinweisgeber haben Sie keine nachteiligen Maßnahmen des Unternehmens infolge der Meldung zu befürchten, wenn Sie die Meldungen nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben haben.

Wir schützen Sie als Hinweisgeber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und des Anwendungsbereichs des Hinweisgeberschutzgesetzes vor negativen Folgen einer Meldung und gewährleisten, dass sich niemand aus Sorge vor negativen Konsequenzen oder sozialem Druck von einem berechtigten Hinweis abhalten lässt.

Sie werden als Hinweisgeber dann geschützt,

- wenn Sie für die Abgabe von Hinweisen gegenüber der ASB eine gem. Ziffer 1 vorgesehene Meldestelle nutzen,
- wenn der Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes eröffnet ist und
- wenn Sie nicht wissentlich, willentlich oder leichtfertig falsche oder irreführende Meldungen abgeben.

Im Fall von bewusst falschen Angaben müssen Sie mit Sanktionen rechnen, insbesondere mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen, bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Von Meldungen betroffene Personen werden geschützt

Wir stellen im Melde- und Bearbeitungsprozess den Schutz der von einer Meldung betroffenen Person gem. den gesetzlichen Bestimmungen sicher, also insbesondere, wenn der Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes eröffnet ist.

Untersuchungen führen wir neutral und objektiv durch. Solange sich das Fehlverhalten nicht bestätigt, gilt die Unschuldsvermutung. Im Rahmen der Untersuchung und Sachverhaltsaufklärung gehen wir sowohl belastenden als auch entlastenden Anhaltspunkten nach. Die Identität der betroffenen Person wahren wir mit Abgabe der Meldung und während der Dauer einer durch die Meldung ausgelösten Untersuchung nach Maßgabe geltenden Rechts.

Für die ASB ist ein werteorientiertes Betriebsklima, welches sich auch durch einen respektvollen Umgang innerhalb der Belegschaft widerspiegelt, wichtig. Wurde der betroffenen Person zu Unrecht ein Fehlverhalten vorgeworfen oder konnte kein Verstoß festgestellt werden, ist es für uns daher eine Selbstverständlichkeit – sofern die Person dies wünscht – diese bei der entsprechenden Kommunikation über eine Richtigstellung gegenüber Vorgesetzten und Kollegen in geeigneter Weise zu unterstützen.

Dritte Personen werden geschützt

Werden dritte Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten – wie z.B. Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers – von einer Meldung betroffen, schützen wir diese ebenfalls.

Wir schützen die Identität dritter Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Nur von der ASB befugte Personen erhalten Zugang zu den Informationen.

Wir halten die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes zu jeder Zeit ein

Es ist für ASB eine unabdingbare Voraussetzung, ein Hinweisgebersystem einzurichten, das die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes in jeder Hinsicht einhält.

4. Stellen wir einen Verstoß fest, ergreifen wir Sanktionen oder sonstige Maßnahmen

Wir verpflichten uns zur Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben. Kein noch so günstiges Geschäft oder Vorteil rechtfertigt einen Gesetzes- oder Regelverstoß. Regel- und rechtswidriges Verhalten wird von uns nicht toleriert und durch entsprechende Maßnahmen sanktioniert.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Recht und Gesetz sowie interne Regeln zu beachten. Stellt sich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und Meldebearbeitung heraus, dass Mitarbeiter Verstöße begangen oder bewusst falsche Informationen abgegeben haben, werden wir diesem Fehlverhalten mit rechtlichen Schritten – z.B. durch arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses – begegnen.

5. Wir entwickeln unser Hinweisgebersystem weiter

Wir verpflichten uns, das Hinweisgebersystem regelmäßig hinsichtlich seiner Funktionalität und Effektivität zu testen. Um auch in diesem Kontext unsere hohen Qualitätsstandards sicherzustellen und um die Vertraulichkeit sowie Transparenz des Systems zu wahren, werden wir hierfür auch externe Sachverständige einbeziehen.